



GESAMTVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN ALTERSKASSEN
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

-149

Durchwahl: 135

An die
landwirtschaftlichen Alterskassen

Für den Bereich der AdL haben wir bisher die Auffassung vertreten, daß die Waisenrente nur dann für eine Übergangszeit von höchstens vier Monaten weitergezahlt werden kann, wenn sich der nächste Ausbildungsabschnitt spätestens am Monatsersten des fünften Kalendermonats anschließt, der z.B. auf das Ende des vorherigen Ausbildungsabschnitts oder auf das Ende des Lehr- oder Zivildienstes oder des gleichgestellten Dienstes folgt (vgl. Bezugsrundschreiben).

Nach den Entscheidungen des 4. Senats des BSG vom 30. März 1994 (Anlage 1) und vom 27. Februar 1997 (Anlage 2), vertritt der erkennende Senat die Auffassung, daß die Waisenrente auch in den Fällen für eine Übergangszeit von bis zu vier Monaten zu leisten ist, in denen die Waise nach Beendigung des Wehr- oder Zivildienstes aus generell unvermeidbaren schul- oder hochschulorganisatorischen Gründen nicht in der Lage ist, die weitere Ausbildung innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten aufzunehmen. Diese Gewährung der Waisenrente für einen Übergangszeitraum von vier Monaten soll auch dann gelten, wenn die Waise nach Beendigung einer Ausbildung aus wehr- oder zivildienstorganisatorischen Gründen nicht in der Lage ist, den Wehr- oder Zivildienst innerhalb eines Zeitraumes von vier Monaten aufzunehmen.

Nach dieser nunmehr ständigen Rechtsprechung des BSG ist demzufolge die Waisenrente generell immer dann für eine Übergangszeit von bis zu vier Monaten zu leisten, wenn die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Wir weisen darauf hin, daß sich auch die Rentenversicherungsträger darüber verständigt haben, den Entscheidungen des BSG im Ergebnis zu folgen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

In Vertretung

Anlage
1-fach

Anlage 1 zu Rdschr. GLA Nr. 11/98 vom 08.01.98

Gericht: BSG 4. Senat

Datum: 1994-03-30

Az: 4 RA 45/92

NK: AVG § 44 Abs 1 S 2, RVO § 1267 Abs 1 S 2, BKGG § 2 Abs 2 S 5

Titelzeile

(Waisenrente bei Ausbildungszwangspause)

Leitsatz

1. Bei unvermeidbarer wehr-/zivildienstbedingter Zwangspause in der Berufsausbildung besteht ein Anspruch auf Waisenrente für die Dauer von vier Monaten.

Fundstelle

SozR 3-2200 § 1267 Nr 3 (LT1)

RegNr 21447 (BSG-Intern)

HVBG-INFO 1994, 1415-1420 (LT1)

NZS 1994, 372-374 (LT1)

BAGUV RdSchr 89/94 (T)

AmtlMittLVA Rheinpr 1994, 503-505 (T)

Breith 1995, 47-51 (LT1)

DStR 1995, 541 (K)

Diese Entscheidung wird zitiert von:

LSG Berlin 1995-11-16 L 8 An 87/95 Anschluß

LSG Stuttgart 1996-03-21 L 10 An 2664/95 Vergleiche

Rechtszug:

vorgehend SG Berlin 1991-01-17 S 11 An 767/90

vorgehend LSG Berlin 1992-07-10 L 1 An 33/91

Tatbestand

Streitig ist ein Anspruch auf Waisenrente für die Zeit zwischen Beendigung des Zivildienstes und Aufnahme des Hochschulstudiums.

Dem 1967 geborenen Kläger gewährte die Beklagte Waisenrente nach seinem Vater A. P., zunächst bis zum Abitur (Juni/Juli 1987) und sodann bis zur Aufnahme des Zivildienstes am 1. Oktober 1987 (Bescheide vom 2. Dezember 1986, 15. Juli 1987).

Im Mai 1989 beantragte der Kläger die Wiedergewährung der Waisenrente ab 1. Juni 1989. Er gab an, der Zivildienst ende mit Ablauf des Monats Mai 1989; mit Beginn des Wintersemesters 1989/1990 werde er sein Studium aufnehmen. Mit Bescheid vom 20. Oktober 1989 bewilligte ihm die Beklagte Waisenrente ab 1. Oktober 1989. Seinen Widerspruch, mit dem er - erneut - Waisenrente auch für die Zeit vom 1. Juni bis 30. September 1989 begehrt hatte, wies sie zurück (Widerspruchsbescheid vom 2. März 1989) und führte aus: Waisenrente könne für die Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten bzw zwischen Beendigung des Zivildienstes und Aufnahme der weiteren Ausbildung - wie sich aus § 2 Abs 2 Satz 4 Bundeskindergeldgesetz (BKGG idF vom 21. Januar 1982, BGBl I S 13; seit dem 12. Änderungsgesetz zum BKGG vom 30. Juni 1989, BGBl I S 1294: Satz 5) ergebe - nur gewährt werden, wenn die Übergangszeit vier Monate nicht überschreite. Um in den Genuß der Waisenrente für den beanspruchten Zeitraum zu gelangen, hätte der Kläger infolgedessen spätestens am 30. September 1989 sein Studium aufgenommen haben müssen.

Das Sozialgericht (SG) Berlin hat unter Abänderung des Bescheides und Aufhebung des

Widerspruchsbescheides die Beklagte verurteilt, dem Kläger Waisenrente auch für die Zeit vom 1. Juni bis 30. September 1989 zu gewähren (Urteil vom 17. Januar 1991). Es hat die Auffassung vertreten, nicht die Aufnahme des Studiums innerhalb von vier Monaten nach Beendigung des Zivildienstes, sondern die erste objektive Möglichkeit zur Aufnahme der beabsichtigten Berufsausbildung sei maßgebend für den Anspruch. Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG, in dem die Berufung zugelassen worden war, aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 10. Juli 1992). Im wesentlichen hat es ausgeführt: Voraussetzung für den Anspruch auf Waisenrente während einer Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten sei eine generell unvermeidbare und durch die Organisation des Unterrichtswesens bedingte typische Zwischenzeit der Schul- oder Berufsausbildung. Diese generelle Unvermeidbarkeit müsse sich allerdings im zeitlichen Rahmen des § 2 Abs 2 Satz 4 (aF) BKGG halten. Die Vorschrift könne nicht erweiternd ausgelegt werden. Unerheblich sei, daß nach Inkrafttreten des § 2 Abs 2 Satz 4 BKGG von Zivildienstleistenden das Hochschulstudium nicht innerhalb der Frist von vier Monaten habe aufgenommen werden können, weil sich die Dauer des Zivildienstes erhöht

gehabt habe. Es sei angemessen und zumutbar, den Ausbildungswilligen auf eine zwischenzeitliche Erwerbstätigkeit oder auf die Inanspruchnahme von Sozialhilfe zu verweisen.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung von § 44 Abs 1

Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) iVm § 2 Abs 2 Satz 4 BKGG sowie von Art 3 Grundgesetz (GG) und

Ihm stehe ein Anspruch auf Waisenrente für den streitigen Zeitraum zu. Durch die Regelung in § 44 Abs 1 Satz 3 AVG solle eine Benachteiligung von Wehr-/Zivildienstleistenden gegenüber den "Nichteinberufenen" ausgeglichen werden. Diese erhielten nämlich ohne Ableistung eines Wehr- oder Zivildienstes ununterbrochen eine Waisenrente. § 2 Abs 2 Satz 4 BKGG stehe dem nicht entgegen. Das Bundessozialgericht (BSG) habe in SozR 3-2200 § 1267 Nr 1 klargestellt, daß das maßgebliche Kriterium für eine unvermeidbare Zwischenzeit im wesentlichen durch die Viermonatsfrist des § 2 Abs 2 Satz 4 BKGG konkretisiert und vereinheitlicht worden sei. Diese auf die Übergangszeit zwischen Abitur und Studienbeginn zugeschnittene Regelung habe von einer Vielzahl von Zivildienstleistenden im Hinblick auf die nach Inkrafttreten der Vorschrift eingetretene Verlängerung des Dienstes nicht eingehalten werden können. Im Einklang mit der früheren Rechtsprechung des BSG sei daher auf das flexiblere Kriterium der unvermeidbaren Zwischenzeit abzustellen, also auf einen üblichen und überschaubaren Zeitraum. Die Übergangszeit zwischen Zivildienstende und Beginn des Studiums sei unvermeidbar in diesem Sinne. Wenn man die Vorschrift in anderer Weise auslege, so ergebe sich nicht nur eine Ungleichbehandlung gegenüber den Wehrdienstleistenden, die aufgrund ihrer - damals geltenden - 15monatigen Dienstzeit innerhalb von vier Monaten ihr Studium hätten aufnehmen können, sondern auch gegenüber den "Nichteinberufenen". Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens wird auf den Schriftsatz des Klägers vom 30. September 1992 verwiesen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 10. Juli 1992 aufzuheben

und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin

vom 17. Januar 1991 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Gründe des angefochtenen Urteils und trägt ergänzend vor:

Zu entscheiden sei, ob die Gruppe derjenigen, die zwischen 1990 und 1993 Zivildienst geleistet und anschließend ihr Hochschulstudium aufgenommen hätten, in das soziale Versorgungsnetz miteinzubeziehen seien oder ob dieser Personenkreis auf seine Eigenverantwortlichkeit verwiesen werden solle. Die "Zumutung", sich kurzfristig für einige Monate dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen, weil die Frist des § 2 Abs 2 Satz 4 BKGG überschritten sei, treffe nicht nur Zivildienstleistende, die sich für ein Hochschulstudium entschieden hätten, sondern auch zahlreiche weitere Fallgruppen, die je nach gesetzlicher Regelung und individueller Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses die Viermonatsfrist überschreiten könnten. Es sei nicht Aufgabe der Solidargemeinschaft jede Variante der Lebensplanung mit Sozialleistungen abzufedern. Art 3 GG habe nicht das Ziel, egalitäre Verhältnisse zu schaffen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).

Die Revision des Klägers ist begründet. Das Urteil des LSG ist aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen mit der Maßgabe, daß der Widerspruchsbescheid nicht aufgehoben, sondern - entgegen der Auffassung des SG - nur abzuändern ist. Denn der Bescheid vom 20. Oktober 1989 enthielt zwei Verfügungssätze. Zum einen wurde dem Kläger eine Waisenrente in bestimmter Höhe ab 1. Oktober 1989 bewilligt. Zum anderen wurde ein Rentenanspruch vor diesem Zeitpunkt abgelehnt. Damit regelte der Bescheid den Anspruch auf Waisenrente für den gesamten Zeitraum; der Regelungsgehalt des Widerspruchsbescheides erstreckte sich demgemäß nicht nur auf den Anspruch auf Waisenrente für die Zeit vom 1. Juni bis 30. September 1989, so daß er auch nur insoweit abzuändern ist.

Entgegen der Auffassung des LSG steht dem Kläger ein Anspruch auf Waisenrente zwischen Beendigung des Zivildienstes und Aufnahme des Hochschulstudiums für die Dauer von vier Monaten, nämlich vom 1. Juni bis 30. September 1989, gemäß § 44 Abs 1 Satz 2 AVG zu. § 48 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) findet im Hinblick auf § 300 Abs 2 SGB VI keine Anwendung, da der Kläger bereits im Mai 1989, also vor Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 1992, den Antrag auf Waisenrente gestellt hatte.

Der Zeitraum von vier Monaten nach Beendigung des Zivildienstes ist eine der Ausbildung zuzurechnende unvermeidbare Zwangspause. Zwar erhält nach § 44 Abs 1 AVG eine Waise - längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres - Rente, ua dann, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet. Vom Wortlaut der Bestimmung werden infolgedessen nicht erfaßt sog Ausbildungspausen, dh Zeiträume zwischen Schulende und Beginn der Ausbildung bzw zwischen Schulende und Beginn des Wehr-/Zivildienstes und zwischen zwei Ausbildungsabschnitten sowie der Zeitraum zwischen Beendigung von Wehr-/Zivildienst und der weiteren Ausbildung.

Diese Lücke hat die Rechtsprechung im Wege der erweiternden Auslegung geschlossen. Dabei ist sie von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen: Nach dem Normprogramm des § 44 AVG soll - erstens - durch die Rente der Waise die Entscheidung für eine möglichst qualifizierte Berufsausbildung, die auch im allgemeinen Interesse liegt, erleichtert und ihr notwendiger Unterhalt in dieser Zeit sichergestellt werden (BSG SozR Nr 16 zu § 1267 Reichsversicherungsordnung <RVO>; BSGE 38, 149 = SozR 2200 § 1267 Nr 3). Infolge veränderter Lebensumstände ist - zweitens - zu berücksichtigen, daß die Schulausbildung heute nicht mehr nahtlos in die Berufsausbildung übergeht (vgl BSGE 32, 120 = SozR Nr 42 zu § 1267 RVO). Die durch den Wehr-/Zivildienst entstehenden Nachteile sollen - drittens - grundsätzlich ausgeglichen werden (vgl hierzu BSG SozR 2200 § 1290 Nr 15).

Unter Berücksichtigung des Normzwecks hat die Rechtsprechung jedoch nicht jede Ausbildungspause als noch zur Ausbildung gehörig gewertet, sondern nur diejenige, für die es der Versichertengemeinschaft noch zumutbar ist einzustehen (vgl entsprechend BSGE 32, 120, aaO). Dabei hat sie nicht sämtliche "unverschuldeten", sondern nur die sog unvermeidbaren Zwangspausen als der Ausbildung zuzurechnende Zeiten berücksichtigt. Das sind ua solche, die der Ausbildung eigentümlich sind, die also nicht vom Auszubildenden zu vertreten sind und auf schul- bzw hochschulorganisatorischen Ursachen beruhen (vgl BSGE 32, 120, aaO; BSGE 56, 154 = SozR 2200 § 1267 Nr 31; § 1259 Nrn 39, 51). Diese die Ausbildung verzögernden, aber ihr zuzurechnenden Zeiten werden auch als Übergangzeiten bezeichnet. Ein Hauptanwendungsfall ist die Zeit zwischen Abitur und Aufnahme des Studiums. Bei dieser "Zwischenzeit" entfällt häufig und typisch die Möglichkeit der Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung und damit einer Beitragsleistung (vgl BSG SozR 2200 § 1262 Nr 26, 36;

In gleicher Weise wird darüber hinaus als unvermeidbare Zwangspause und damit als zur Ausbildung gehörig angesehen bzw diese fingiert auch die Zeit zwischen Abitur und Beginn des Wehr-/Zivildienstes, da dieser Dienst zwangsweise die Ausbildung unterbricht, sowie die Zeit zwischen Wehr-/Zivildienstende und Fortsetzung der Ausbildung (vgl hierzu BSG SozR 2200 § 1259 Nr 51). Diese mit den "echten" Ausbildungspausen nicht unmittelbar zusammenhängende Ausweitung des Anwendungsbereichs der zugrundeliegenden Norm ergibt sich aus § 44 Abs 1 Satz 3 AVG. Danach wird die Waisenrente für einen dem Wehr-/Zivildienst entsprechenden Zeitraum verlängert, wenn die Erfüllung der gesetzlichen Wehr-/Ersatzpflicht die Schul- oder Berufsausbildung verzögert oder unterbrochen hat. Der Gesetzgeber will also die Benachteiligung der Wehr-/Zivildienstleistenden, die dem Staat im Interesse der Allgemeinheit ua ihre Zeit geopfert haben, möglichst gering halten. Demgemäß erhalten Wehr-/Zivildienstleistende, deren Ausbildung sich durch die Dienstleistung verzögert hat, nach der og Vorschrift für diesen Zeitraum einen finanziellen Ausgleich in Form der Weitergewährung der Rente über den gesetzlich festgelegten Endzeitpunkt hinaus. Einen finanziellen Ausgleich müssen infolgedessen auch diejenigen Wehr-/Zivildienstleistenden erhalten, deren Ausbildung sich aufgrund der vom Staat festgelegten Einberufungstermine und der durch die Dauer des Wehr-/Zivildienstes bedingten Endtermine verzögert. Im Unterschied zu den Nichtdienstleistenden können sie einen doppelten Zeitverlust erleiden, nämlich dann, wenn Schule/Ausbildung und Wehr-/Zivildienstbeginn sowie Wehr-/Zivildienstende und die weitere Ausbildung nicht nahtlos ineinander übergehen. Hieraus folgt zugleich, daß eine unvermeidbare Zwangspause in diesen Fällen nur dann gegeben ist, wenn die Unterbrechung bzw Verzögerung wesentlich bedingt ist durch die von hoher Hand festgelegten Wehr-/Zivildienstzeiten, nicht jedoch bei Vorliegen anderer Ursachen, zB bei Fehlen eines Ausbildungs- oder Studienplatzes.

Mithin handelt es sich bei dem Zeitraum zwischen Zivildienstende und Beginn des Studiums um eine derartige unvermeidbare Zwangspause. Sie ist im Rahmen der Waisenrente längstens für die Dauer von vier Monaten als

Der Senat hält an seiner Rechtsprechung fest (vgl BSG SozR 3-2200 § 1267 Nr 1), wonach § 2 Abs 2 Satz 4 BKGG im Rahmen der Waisenrente entsprechend anzuwenden ist. Nach Satz 4 aaO ist die Ausbildungszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten grundsätzlich nur zu berücksichtigen, wenn der nächste Ausbildungsabschnitt spätestens im vierten auf die Beendigung des vorherigen Ausbildungsabschnitts folgenden Monat beginnt. Der Senat (aaO) hat ausgeführt: Der Begriff der Berufsausbildung in § 2 Abs 2 Satz 4 BKGG und § 44 Abs 1 AVG sei einheitlich anzuwenden, und zwar auch soweit es darum gehe, wie lange Zwischenzeiten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten sein dürften, um noch einen fortdauernden "Status" der Berufsausbildung annehmen zu können; § 2 Abs 2 Satz 4 BKGG konkretisiere und vereinheitliche lediglich den - unschädlichen -

Die in dieser Vorschrift gezogene Zeitgrenze von bis zu vier Monaten stellt bei generell unvermeidbarer Zwangspause eine zulässige Typisierung dar. Dabei hat der Gesetzgeber unterstellt, daß im Normalfall sich ein Ausbildungswilliger bei einer über vier Monate dauernden Pause selbst unterhalten, also einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen kann (vgl BT-Drucks 9/842 S 54). Eine darüber hinausgehende Bedeutung hat § 2 Abs 2 Satz 4 BKGG im Rahmen von § 44 Abs 1 AVG jedoch nicht. Selbst dann also, wenn die Waise bei Beendigung des Wehr-/Zivildienstes weiß, daß sie erst nach Ablauf von vier Monaten ihre Ausbildung fortführen kann, steht ihr im Gegensatz zu dem Anspruch des Kindergeldberechtigten bei unvermeidbarer Zwangspause ein Anspruch auf Waisenrente bis zur Dauer von vier Monaten zu. Dies ergibt

sich aus der unterschiedlichen Funktion und Ausgestaltung von Waisenrente einerseits und Kindergeld andererseits. Zwar ist beiden sozialrechtlichen Leistungen die unterhaltsrechtliche Wurzel gemeinsam (vgl BSG SozR 3-2200 § 1267 Nr 1). Die Waisenrente hat jedoch im Gegensatz zum Kindergeld Unterhaltsfunktion (vgl BVerfGE 40, 121 = SozR 2400 § 44 Nr 1; BSG SozR Nr 16 zu § 1267 RVO). Sie hängt weder von der Unterhaltsbedürftigkeit der Waise ab noch von einer möglichen Unterhaltsfähigkeit des verstorbenen Versicherten (vgl BSGE 23, 166 = SozR Nr 17 zu § 1267 RVO; BSGE 38, 195 = SozR 2200 § 1267 Nr 5; BSGE 39, 213 = SozR 2200 § 1267 Nr 12). Typischerweise wird vielmehr davon ausgegangen, daß die Waise während der Ausbildung gehindert ist, sich ihren Unterhalt zu verdienen (vgl BSG SozR Nr 16 zu § 1267 RVO; BVerfG, aaO). Mit Hilfe der Rente soll sie ohne Gefährdung des Lebensunterhaltes eine qualifizierte Berufs- und Schulausbildung abschließen können (vgl BSGE 38, 149 = SozR 2200 § 1267 Nr 3). Das aus Steuermitteln gezahlte Kindergeld hingegen dient dem Familienlastenausgleich; es soll den erhöhten Aufwand der Familie mit unterhaltsberechtigten Kindern teilweise ausgleichen (vgl hierzu § 6 Erstes Buch Sozialgesetzbuch <SGB I>, BSG SozR Nr 16 zu § 1267 RVO; BSGE 37, 240 = SozR 2200 § 1267 Nr 1; 5870 § 2 Nr 46). Diese Unterschiede zwischen Kindergeld und Waisenrente rechtfertigen einen unterschiedlichen Umfang der Leistungen. Es ist davon auszugehen, daß das Kindergeld dem Berechtigten (regelmäßig einem Elternteil) eine wirtschaftliche Erleichterung verschaffen, die Waisenrente jedoch grundsätzlich den Unterhalt der Waise auch während der Ausbildung sichern soll. Von der Solidargemeinschaft der Rentenversicherten, die der Waise im Hinblick auf die von dem unterhaltsverpflichteten Versicherten durch Beitragsleistung erworbene Rentenansprüche besonders verpflichtet ist, kann verlangt werden, bei einer unvermeidbaren wehr-/zivildienstbedingten Zwangspause Rente bis zur Dauer von vier Monaten zu gewähren. Der grundsätzlich unterhaltsberechtigten Waise kann es nicht zugemutet werden, jede innerhalb einer Ausbildungs-Zwangspause erreichbare Beschäftigung aufzunehmen oder sich nach erfolgloser Arbeitssuche für diese Zeitspanne auf Sozialhilfe verweisen zu lassen. Vielmehr erfordert der enge Zusammenhalt der Solidargemeinschaft mit der Waise, dieser eine Frist von vier Monaten zuzubilligen, innerhalb derer sie nicht genötigt ist, eine

Dem Kläger steht infolgedessen ein Anspruch auf Waisenrente für die Zeit vom 1. Juni 1989 (Ende des Zivildienstes) bis 30. September 1989 zu. Denn er konnte nach Beendigung des Zivildienstes sein Studium erst zum Wintersemester, zum 1. Oktober 1989, aufnehmen, da das Sommersemester bereits am 31. Mai 1989 begonnen hatte. § 35 Abs 1 Zivildienstgesetz vom 31. Juli 1986 (BGBl I S 1205) iVm § 12 der Verordnung über den Urlaub der Soldaten vom 23. November 1972 (BGBl I S 2151), wonach einem Wehr-/Zivildienstleistenden Sonderurlaub aus wichtigem Grund gewährt werden kann, kann dem Kläger in diesem Zusammenhang nicht entgegengehalten werden. Denn er hatte keinen Rechtsanspruch auf Sonderurlaub nach den obigen Vorschriften. Der Urlaub hätte ihm jederzeit bei Entgegenstehen dienstlicher Gründe versagt werden können. Die Revision des Klägers hat somit Erfolg. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Anlage 2 zu Rdschr. GLA Nr. 11/98 vom 08.01.98

Nr: KSRE022680908

Gericht: BSG 4. Senat

Datum: 1997-02-27

Az: 4 RA 21/96

NK: SGB 6 § 48 Abs 4 Nr 2 Buchst a, AVG § 44 Abs 1 S 2, RVO § 1267 Abs 1 S 2, BKGG § 2 Abs 2, BKGG

Titelzeile

(Waisenrente bei unvermeidbarer wehr- oder zivildienstbedingter Zwangspause)

Leitsatz

1. Ein Recht auf Waisenrente entsteht bei wehr- oder ersatzdienstbedingter Zwangspause für die Dauer von vier Monaten auch dann, wenn für den Berufsausbildungswilligen bei Entlassung aus dem Dienst feststeht, daß er seine Ausbildung erst nach mehr als vier Monaten aufnehmen oder fortsetzen kann (Fortführung von BSG vom 30.3.1994 - 4 RA 45/92 = SozR 3-2200 § 1267 Nr 3).

Orientierungssatz

1. Unvermeidbare Zwangspausen sind nicht sämtliche individuell "unverschuldete" Zwischenzeiten, sondern nur diejenigen, die der Ausbildungsorganisation eigentümlich und für sie typisch sind und im wesentlichen auf (abstrakten) ausbildungsorganisatorischen Maßnahmen der Ausbildungsträger beruhen (vgl BSG vom 27.2.1997 - 4 RA 5/96).

2. Die Zeitgrenze für eine unvermeidbare Zwangspause ergibt sich in Anlehnung an § 2 Abs 2 Nr 2 BKGG 1996 bzw § 2 Abs 2 S 4 (bzw S 5) BKGG aF, denn dort ist für eine Zwangspause beim Übergang von der Schul- in die Berufsausbildung die Zeitgrenze von höchstens vier Monaten vorgegeben, weil ein Ausbildungswilliger sich bei einer mehr als vier Monate dauernden Pause zumutbarerweise darauf einstellen kann, sich selbst zu unterhalten.

Fundstelle

SozR 3-2600 § 48 Nr 1 (Leitsatz 1 und Gründe)

RegNr 22971 (BSG-Intern)

HVBG-INFO 1997, 1325-1329 (LT1)(red. Leitsatz 1-2 und Gründe)

BLB RdSchr BLB 87/97 (Gründe)

SozSich 1997, 350-352 (Leitsatz 1 und Gründe)

NZS 1997, 481-483 (Leitsatz 1 und Gründe)

Rechtszug:

vorgehend SG Reutlingen 1995-08-24 S 8 An 758/95

vorgehend LSG Stuttgart 1996-03-21 L 10 An 2664/95

Tatbestand

Streitig ist ein Recht auf Halbwaisenrente für die Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 30. April 1995. Der im April 1974 geborene Kläger legte im Mai 1993 das Abitur ab und leistete anschließend von Oktober 1993 bis 31. Dezember 1994 Zivildienst. Im Anschluß an den Zivildienst wollte er Informatik studieren. Die Aufnahme des Studiums war jedoch frühestens zum Wintersemester 1995/1996 möglich, weil die Zentrale Vergabestelle (ZVS) solche Studienplätze lediglich zum Wintersemester verteilte. Mit Bescheiden vom 13. November 1990, 10. November 1992 und 21. September 1993 hatte die Beklagte dem Kläger eine Halbwaisenrente nach seinem verstorbenen Vater Karl S. bewilligt. Seinen Antrag auf Wiedergewährung der Halbwaisenrente ab Januar 1995 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 20. Januar 1995 - und bestätigendem Widerspruchsbescheid vom 6. April 1995 - mit der Begründung ab: Für einen Zeitraum zwischen zwei Ausbildungsabschnitten werde Waisenrente nur gewährt, wenn der zweite Ausbildungsabschnitt bis zum Ablauf des vierten auf die Beendigung des ersten Ausbildungsabschnittes folgenden Kalendermonats beginne. Entsprechendes gelte für die Aufnahme der Ausbildung nach Beendigung des Zivildienstes. Da der Kläger den Zivildienst am 31. Dezember 1994 beendet habe und das Studium erst zum Wintersemester 1995/1996 aufnehme, habe er keinen Anspruch auf die Halbwaisenrente. Der Entscheidung des 4. Senats des

Bundessozialgerichts (BSG) vom 30. März 1994 - 4 RA 45/92 - (= SozR 3-2200 § 1267 Nr 3) sei nicht zu folgen.

Das Sozialgericht Reutlingen (SG) hat durch Urteil vom 24. August 1995 unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide die Beklagte verurteilt, dem Kläger für die Zeit vom 1. Januar 1995 bis 30. April 1995 Waisenrente zu gewähren. Unter Bezugnahme auf die Entscheidung des 4. Senats (aaO) hat es ausgeführt: Unvermeidbare Zwischenzeiten zwischen Schulbesuch, Wehr-/Zivildienst und anschließendem Studium dürften nicht zu weiteren Benachteiligungen der hiervon betroffenen Waisen führen; daher sei es gerechtfertigt, daß zumindest für einen Teil der Zwischenzeit, nämlich für die Dauer von vier Monaten, durch Zahlung von Waisenrente ein gewisser Ausgleich geschaffen werde. Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat durch Urteil vom 21. März 1996 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen. Es hat im wesentlichen folgende Auffassung vertreten: Die Voraussetzungen für einen Anspruch des Klägers auf Waisenrente gemäß § 48 Abs 4 Nr 2a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) lägen nicht vor, da der Kläger sich in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1995 nicht in Schul- oder Berufsausbildung befunden habe. Zwar würden als unvermeidbare, zur Ausbildung gehörende Zwischenzeiten auch die Zeiten zwischen Beendigung der Schulausbildung und Beginn eines weiteren Ausbildungsabschnittes, zwischen Schulende und Beginn des Zivildienstes sowie zwischen Ende des Zivildienstes und Beginn eines weiteren Ausbildungsabschnittes anerkannt; Voraussetzung sei jedoch, daß der neue Ausbildungsabschnitt spätestens im vierten auf die Beendigung des vorherigen Ausbildungsabschnittes folgenden Monats beginne. Mithin stünde dem Kläger ein Anspruch auf Waisenrente für die Dauer von vier Monaten nur zu, wenn er das Studium noch im April 1995 begonnen hätte. Dies sei jedoch nicht der Fall. Die Argumentation im Urteil des BSG vom 22. Februar 1990 - 4 RA 38/89 - (= SozR 3-2200 § 1267 Nr 1) sei nach wie vor überzeugend. Danach sei in Anknüpfung an § 2 Abs 2 Satz 4 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) nur ein Zeitraum zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von bis zu vier Monaten der Ausbildung zuzurechnen. Bei einem längeren Zeitraum sei es der Waise zuzumuten, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Aus der Unterhaltersatzfunktion der Waisenrente könne nichts anderes gefolgert werden. Auch die Besonderheiten des Wehr-/Zivildienstes rechtfertigten keine andere Beurteilung. Bei der Entscheidung des 4. Senats vom 30. März 1994 (SozR 3-2200 § 1267 Nr 3) habe es sich um eine einzelfallorientierte Entscheidung gehandelt.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung von § 48 Abs 1 und 4 Nr 2a SGB VI iVm § 2 Abs 2 BKGG sowie von Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG) und trägt vor, die unvermeidbare Zwangspause zwischen dem Ende des Zivildienstes am 31. Dezember 1994 und Studienbeginn zum Wintersemester 1995/1996 sei noch der Schul- und Berufsausbildung zuzurechnen. Das Ende des Zivildienstes und der Beginn des Hochschulstudiums hätten von ihm nicht beeinflusst werden können. Für den Beginn des Studiums im Wintersemester 1995/1996 seien ausschließlich hochschulorganisatorische Gründe maßgebend gewesen. Die nachteiligen Folgen dieses durch den Zivildienst bedingten Zeitverlustes seien entsprechend der Rechtsprechung des BSG (SozR 3-2200 § 1267 Nr 3) durch die Weitergewährung der Waisenrente für die Dauer von vier Monaten auszugleichen. Andernfalls würden diejenigen Waisen schlechtergestellt, die aus von ihnen nicht zu vertretenden zivildienst- und hochschulorganisationsbedingten Gründen das Studium erst zu einem späteren Zeitpunkt beginnen könnten. Sie seien jedoch besonders schutzwürdig.

das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. März 1996
aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts Reutlingen vom 24. August 1995 zurückzuweisen.
Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie trägt vor: Entscheidungserheblich sei, ob unter Beachtung der zu § 48 Abs 4 Nr 2a SGB VI ergangenen Rechtsprechung des 4. Senats vom 30. März 1994 (aaO) ein Anspruch auf Waisenrente auch dann für die Dauer von vier Monaten bestehe, wenn der Zeitraum zwischen Beendigung des Zivildienstes und dem nächsten Ausbildungsabschnitt länger als vier Monate sei. Ein derartiges Ergebnis mache jedoch keinen Sinn und sei auch nicht durch die oben genannte Entscheidung geboten. Denn dort sei lediglich zum Ausdruck gekommen, daß bei einer unvermeidbaren Ausbildungspause von insgesamt vier Monaten ein Anspruch auf Waisenrente bestehe. Dies stehe im Einklang mit § 2 Abs 2 BKGG idF des Jahressteuer-Ergänzungsgesetzes 1996 vom 18. Dezember 1995 (BGBl I S 159). Unterbrechungen von mehr als vier Monaten seien nach wie vor rentenschädlich. Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).

Die Revision des Klägers ist begründet. Das Urteil des LSG ist aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückzuweisen. Denn dieses hat der zulässigen kombinierten Anfechtungs- und

Leistungsklage des Klägers für den noch streitigen Zeitraum zu Recht zum Erfolg verhoffen, weil die Ablehnung des Weitergewährungsantrages insoweit rechtswidrig war und den Kläger in seinen Rechten verletzt hat (§ 54 Abs 2 Satz 1 SGG).

Entgegen der Auffassung des LSG steht dem Kläger nämlich ein Recht auf Halbwaisenrente für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1995 gemäß § 48 Abs 1 iVm Abs 4 Nr 2a SGB VI zu. Zwar hat er in dieser Zeit keine Ausbildung erhalten und keinen anderen Verlängerungstatbestand erfüllt. Der Zeitraum von vier Monaten nach Beendigung des (Wehr-, sonstigen Ersatz- oder) Zivildienstes ist aber eine der Berufsausbildung gleichzustellende generell unvermeidbare Zwangspause, die im wesentlichen sowohl auf zivildienst- als auch auf schul- bzw hochschulorganisatorisch bedingten Gründen beruht und die typischerweise alle erfaßt, die während eines laufenden Ausbildungsabschnittes aus dem staatlich angeordneten Dienst entlassen werden. Infolge der von hoher Hand festgelegten Zivildienstzeiten war es auch dem Kläger nicht mehr möglich, mit dem Studium der Informatik, das bundeseinheitlich jeweils sogar nur zum Wintersemester aufgenommen werden kann, bereits im Wintersemester 1994/1995 zu beginnen; denn sein Zivildienst endete am 31. Dezember 1994.

Der Senat hält an seiner Rechtsprechung im Urteil vom 30. März 1994 - 4 RA 45/92 - (= SozR 3-2200 § 1267 Nr 3) fest. Danach steht der (volljährigen) Waise ein Recht auf Rente für die Dauer von (bis zu) vier Monaten auch zu, wenn sie nach Beendigung des Wehr-/Zivildienstes aus generell unvermeidbaren schul- bzw hochschulorganisatorischen Gründen nicht in der Lage ist, ihre Ausbildung innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten aufzunehmen.

Der Senat hat bereits (ua in der Entscheidung vom 30. März 1994, aaO, mwN; siehe auch Urteil vom 27. Februar 1997, 4 RA 5/96) hierzu ua ausgeführt: Ausbildungspausen, dh zB Zeiträume zwischen Schulende und Beginn der Berufsausbildung, sind der Ausbildung gleichzustellen, wenn es sich um generell unvermeidbare Zwischenzeiten handelt. Nach dem Normprogramm des § 48 SGB VI (bzw des früher gültigen § 44 Angestelltenversicherungsgesetzes <AVG>) soll der typische Bedarf der Waise bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gedeckt werden. Dies gilt auch für die Zeit danach, sofern sich die Waise in Ausbildung befindet (oder ein anderer Verlängerungstatbestand vorliegt). Denn mit Hilfe der Rente soll der Unterhalt der Waise für die Dauer der Ausbildung sichergestellt werden, um ihr einen möglichst qualifizierten Berufsabschluß zu ermöglichen. Zur Ausbildung zählen deshalb auch Ausbildungspausen (zB Schul- oder Semesterferien), ferner Unterbrechungen der Ausbildung beim Übergang zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder Ausbildungsgängen. Denn es kann heute nicht mehr davon ausgegangen werden, daß zB Schul- und Berufsausbildung nahtlos ineinander übergehen. Dabei gehört jedoch nicht jede Ausbildungspause noch zur Ausbildung, sondern nur diejenige, für die einzustehen der Versichertengemeinschaft zumutbar ist. Gemeint sind diejenigen objektiv für jeden Betroffenen - unabhängig von in seinem jeweiligen Lebensbereich liegenden Umständen - unvermeidbaren Zwangspausen, die sich daraus ergeben, daß die staatliche bzw gesellschaftliche Organisation von Ausbildungsgängen und -abschnitten einen zeitlich "nahtlosen" Übergang zwischen diesen von vornherein und für alle Ausbildungswilligen nicht zuläßt. Wird "Ausbildung" für eine Zwischenzeit organisationsbedingt typischerweise generell nicht angeboten, ist dies den Waisen nicht anzulasten. Zu berücksichtigen sind daher nicht sämtliche individuell "unverschuldeten", sondern nur generell unvermeidbare Zwangspausen, die der Ausbildungsorganisation eigentümlich und für sie typisch sind und im wesentlichen auf (abstrakten) ausbildungsorganisatorischen Maßnahmen der Ausbildungsträger beruhen.

Der Senat (aaO) hat ferner geklärt, daß außerdem die unvermeidbare Zwangspause zwischen Abitur und Beginn des Wehr-/Zivildienstes und auch diejenige zwischen Wehr-/Zivildienstende und Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung bis zu vier Monaten den Verlängerungstatbestand der (Schul- oder Berufs-)Ausbildung (in ausdehnender Auslegung) erfüllt. Zum einen wird nämlich die Waisenrente nach § 48 Abs 5 SGB VI bei Verzögerung oder Unterbrechung der Schul- oder Berufsausbildung durch den gesetzlichen Wehr- oder Zivildienst um die Dauer des gesetzlichen Grundwehr- bzw des Zivildienstes weitergewährt, diese Zeit also der Ausbildung gleichgestellt. Dadurch wird die Benachteiligung der Wehr-/Zivildienstleistenden, denen der Staat im Interesse der Allgemeinheit ua ein Opfer an Lebenszeit abverlangt, möglichst gering gehalten. Zum anderen kann es den Wehr- oder Ersatzdienstleistenden gerade nicht angelastet werden, daß sie aufgrund der von hoher Hand festgelegten Dienstzeiten zu einem Zeitpunkt entlassen werden, in dem es ihnen aufgrund der staatlichen bzw gesellschaftlichen Organisation der Ausbildungsgänge und -abschnitte generell nicht möglich ist, binnen vier Monaten ihre Ausbildung aufzunehmen oder fortzusetzen. Wenn also die Ausbildung der Wehr-/Zivildienstleistenden sich aufgrund der vom Staat festgelegten Einberufungstermine und wegen der ebenfalls staatlich festgelegten Dauer des Dienstes verzögert und nicht nahtlos an den Dienst anschließt, muß den Waisen ein finanzieller Ausgleich für ihren Unterhalt gewährt werden. Es kann ihnen nicht zugemutet werden, jede innerhalb einer solchen Ausbildungs-Zwangspause erreichbare Beschäftigung aufzunehmen und sich nach erfolgloser Arbeitsuche für diese Zeitspanne auf Sozialhilfe verweisen zu lassen. Daher ist auch eine derartige unvermeidbare Zwangspause längstens für die Dauer von vier Monaten als Ausbildungszeit zu berücksichtigen. Diese Zeitgrenze ergibt sich in Anlehnung an § 2 Abs 2 Nr 2 BKGG nF bzw § 2 Abs 2 Satz 4 (bzw Satz 5) BKGG aF. Dort hat das SGB für eine Zwangspause beim Übergang von der Schul- in die Berufsausbildung die Zeitgrenze von höchstens vier Monaten vorgegeben, weil ein Ausbildungswilliger sich bei einer mehr als vier

Monate dauernden Pause zumutbarerweise darauf einstellen kann, sich selbst zu unterhalten. Denn er kann regelmäßig aufgrund der abstrakt vorgegebenen staatlichen bzw gesellschaftlichen Organisation der Ausbildungsabschnitte und -gänge innerhalb von vier Monaten erkennen und sich dann ggf darauf einrichten, daß er seine Berufsausbildung erst nach einer Zwischenzeit von mehr als vier Monaten wird aufnehmen oder fortsetzen können. Derjenige darf schon nach dem Zweck des § 48 Abs 5 SGB VI nicht schlechtergestellt werden, den der Staat von hoher Hand zur Ableistung des Wehr- oder Ersatzdienstes aus seinem Ausbildungsprozeß herausnimmt und nach einer hoheitlich festgesetzten, aber auch während des Dienstes durch den Staat veränderbaren Dienstzeit, zu einem Zeitpunkt wieder entläßt, in dem aufgrund der abstrakten Ausbildungsorganisation alsbald klar ist, daß er seine Ausbildung erst nach Ablauf von mehr als vier Monaten aufnehmen oder fortsetzen kann. Dieser - im Vergleich zur Mehrzahl der in der Ausbildung Stehenden - zusätzliche Nachteil in der Ausbildung kann ggf für den einzelnen nicht auch noch um die Last vertieft werden, unmittelbar ab Entlassung aus dem Wehr- oder Ersatzdienst - ohne Übergangszeit - die unterhaltssichernde Waisenrente nicht zu erhalten, weil der Staat Anfang und Ende des Dienstes nicht mit dem ausbildungsorganisatorisch vorgegebenen Beginn der Ausbildungsgänge und -abschnitte abgestimmt hat. Die Einstandspflicht ist der Versichertengemeinschaft wegen der Beiträge des verstorbenen Versicherten, die dem Recht auf Waisenrente zugrunde liegen, zumutbar. Deshalb steht der Waise ein Recht auf Waisenrente auch dann zu, wenn sie schon bei Beendigung des Wehr-/Zivildienstes weiß, daß sie erst nach Ablauf von vier Monaten ihre Berufsausbildung aufnehmen oder fortsetzen kann, und zwar - anders als beim Recht des Kindergeldberechtigten - für die Dauer von vier Monaten. Die Interessen der Versichertengemeinschaft, also der aktuellen Beitragszahler, werden ggf durch die Anrechnung von Einkommen nach § 97 SGB VI ausreichend geschützt. Die Bedenken des LSG und der Beklagten gegen diese Rechtsprechung vermögen nicht zu überzeugen. Verkannt wird, daß die Waisenrente den Unterhalt der Waise sicherstellen soll und daß das Gesetz hierbei typisierend verschiedene Bedarfslagen der Waise berücksichtigt hat. Grundsätzlich soll für die Entstehung des Rechts nicht die durch den Tod von Vater und/oder Mutter konkret eingetretene Beeinträchtigung des Unterhalts, sondern eine typisiert erfaßte Bedarfslage der Waise maßgeblich sein, die durch den im allgemeinen anzunehmenden Ausfall an Unterhalt entsteht. Daher hat die Waise bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ohne weitere Voraussetzungen ein Recht auf Rente, weil diese Altersgruppe typischerweise auf Unterhalt angewiesen, da nämlich noch in Schul- oder Berufsausbildung ist. Über diese Altersgrenze hinaus (heute bis zum 27. Lebensjahr) hat die Waise ein Recht auf Rente nur, wenn sie sich noch in der Ausbildung befindet (oder einen anderen Verlängerungstatbestand erfüllt); dabei wird von der hierbei typischen Situation ausgegangen, daß sie sich während dieses Zeitraums - unter Vernachlässigung individueller Verhältnisse - nicht selbst unterhalten kann (vgl BVerfG SozR 2400 § 44 Nr 1). Leistet die Waise Wehr-/Zivildienst, so hat sie über die Altersgrenze von 27 Jahren hinaus das Recht auf Rente, sofern sie sich noch in der Ausbildung befindet, weil die durch diesen Dienst bedingte Verzögerung des Ausbildungsabschlusses und damit die - typischerweise gegebene - Verlängerung des Unterhaltsbedarfs nicht ihr, sondern der Allgemeinheit zuzurechnen ist. Dies muß gerade auch für eine Zwangspause von bis zu vier Monaten gelten, die im wesentlichen deswegen eintritt, weil der Staat die von ihm auferlegte Dienstzeit nicht mit den Ausbildungszeiten abgestimmt hat. Die Dauer des im Interesse der Allgemeinheit erbrachten Dienstes wird vom Staat hoheitlich bestimmt; der Zeitrahmen einer Übergangszeit von vier Monaten zwischen den Ausbildungsabschnitten erweist sich bei einer Entlassung während eines laufenden Ausbildungsabschnitts - anders als im typischen Fall der Schul- und Berufsausbildung - als nicht sachgerecht, soweit das Dienstende nicht auf den organisationstypischen Beginn des nächsten Ausbildungsabschnitts abgestimmt ist. Der empirische Anknüpfungspunkt für die normative Typisierung der Zwischenzeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten liegt hier, bei von hoher Hand erzwungenen Ausbildungsunterbrechungen, nicht vor. Deshalb droht den wehr-/ersatzdienstleistenden Waisen ein zusätzlicher, im System der Hinterbliebenenversicherung weder sachgerechter noch verhältnismäßiger Nachteil (Art 3 Abs 1 GG) aus der Ableistung des hoheitlich gebotenen Dienstes. Dieser kann jedoch - gemäß dem Schutzzweck des § 48 Abs 5 SGB VI - dadurch ausgeschlossen werden, daß die der Typisierung im Normalfall der "Zwangspause" zugrundeliegende Regel hier (ausdehnend) mit individualisierender Komponente angewandt wird; dann ist das Ende der Dienstzeit derart einzuordnen, als ob es so gelegt worden wäre, daß der Dienstleistende "seinen" nächsten Ausbildungsabschnitt hätte (wie in BSG SozR 3-2200 § 1267 Nr 3) spätestens am Tag nach Ablauf von vier Monaten seit dem Dienstende beginnen können. Die Revision des Klägers hat mithin Erfolg; ihm steht - wie das SG richtig entschieden hat - ein Recht auf Waisenrente für die Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1995 zu.